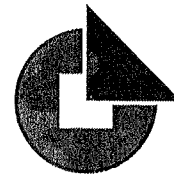


LAMSTER KANZLEI

RECHTSANWALTSKANZLEI



Lamster Kanzlei | Kaiser-Joseph-Straße 269 | 79098 Freiburg

Per e-Mail: r.krause@geosens.de

Herrn

Ronald Krause

Hauptstraße 65

75305 Neuenbürg

Martin Lamster

Fachanwalt für Arbeitsrecht

Fachanwalt für Versicherungsrecht

Jan Kuhlicke

Fachanwalt für Verkehrsrecht

Philipp Porep

Rechtsanwalt

Elias Molitor

Rechtsanwalt

28.06.2021

ML/AL/38

Vorgang: Krause / SV Sparkassen Versicherung

Unser Zeichen: 000557-21

Sekretariat: Alina Schwald, Durchwahl: 0761/590482-2

Kaiser-Joseph-Straße 269
79098 Freiburg

Telefon 0761 / 590 48 22

Telefax 0761 / 590 48 233

info@lamster-kanzlei.de

www.lamster-kanzlei.de

Sehr geehrter Herr Krause,

AG-Fach 24

LG-Fach 12

nachdem der Rechtsschutzversicherer Ihres Herrn Vater Versicherungsschutz für die außergerichtliche und auch gerichtliche Auseinandersetzung gegeben hat, würde ich Ihnen anbieten, die hier entstandenen Kosten gemäß Rechtsanwaltsvergütungsgesetz mit der Rechtsschutzversicherung abzurechnen und augenblicklich zumindest den gebuchten Aufwand gemäß Honorarvereinbarung noch nicht geltend zu machen. Ich würde gerne abwarten, wie sich das Verfahren insgesamt entwickelt, wobei ich davon ausgehe, dass die Zahlungen des Rechtsschutzversicherers ausreichend sein dürften im Hinblick auf meine Tätigkeit. Sollte dies wider Erwarten nicht der Fall sein, würde ich mich nochmals mit Ihnen wegen der Kosten auf der Grundlage der Honorarvereinbarung abstimmen. Vielleicht könnten Sie mir noch kurz eine Rückmeldung hierzu geben, ob Ihrerseits Einverständnis besteht.

Honorarkonto

Sparkasse Freiburg

IBAN: DE81 6805 0101 0012 9467 29

Anderkonto

Sparkasse Freiburg

IBAN: DE93 6805 0101 0014 0411 58

Die Rechtsschutzversicherung hat darauf hingewiesen, dass eine Selbstbeteiligung in Höhe von € 150,00 besteht. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie diesen Betrag gelegentlich auf unser Honorarkonto überweisen würden.

Ferner bitte ich um Ihre Stellungnahme, ob ich jetzt eine Klage gegen die SV Versicherung einreichen soll. Außergerichtlich kommen wir bekanntlich nicht weiter, die Versicherung hatte lediglich signalisiert, wegen der gestiegenen Holzkosten eine Anfrage an den Gutachter zu richten. Dies ändert jedoch nichts daran, dass die Versicherung nach wie vor den Unterversicherungseinwand erhebt.

Mit freundlichen Grüßen



Martin Lamster
- Rechtsanwalt -